

Sitzung vom 17. September 2008

1440. Anfrage (Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung an öffentlichen Schulen)

Kantonsrätin Susanna Rusca Speck und Kantonsrat Benedikt Gschwind, Zürich, sowie Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, haben am 23. Juni 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Die Kosten, welche Bildungswillige für ihre Aus- und Weiterbildung bezahlen müssen, sind sehr unterschiedlich. Vor allem wird die berufliche Weiterbildung gegenüber der akademischen Ausbildung stark benachteiligt.

Die Bemühungen von Erwerbstätigen, sich beruflich aus- und weiterzubilden, werden in sehr vielen Fällen erschwert statt begünstigt. Ausbildungsgebühren für die qualifikationserweiternde Weiterbildung auf der tertiären Bildungsstufe B (Lehrgänge Berufsprüfung/höhere Fachprüfung/höhere Fachschulen) sind ungleich höher als bei den Hochschulen.

Das Berufsbildungssystem, aber auch die Ausbildungsbeiträge sind eines der Mittel zum Ausgleich sozialer Ungleichheiten. Die Kosten für Ausbildungsangebote der beruflichen Weiterbildung sollen nicht höher liegen als die im Hochschulbereich. Aus gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Gründen hat der Kanton dieses öffentliche Interesse wahrzunehmen, das Angebot des Service Public zu definieren und die Qualität in der Weiterbildung zu fördern.

Im Rahmen des neuen Berufsbildungsgesetzes und des NFA unterstützt der Bund die Kantone nur noch bei den Stipendien im Tertiärbereich bei den Hochschulen. Somit ist der Kanton dringendst aufgefordert, das finanzielle Engagement in der Berufsbildung zu erhöhen. Es besteht nun die Gelegenheit, im zukünftigen Weiterbildungskonzept für den Kanton Zürich diese Ungleichheit aufzunehmen und zu regeln.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die höhere Berufsbildung gegenüber der Hochschulbildung benachteiligt ist?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Gebühren für Ausbildungsangebote der beruflichen Weiterbildung zu senken?
3. Ist der Regierungsrat bereit, innovative Finanzierungsmodelle vorzulegen, damit die Berufsbildungskosten vergünstigt werden?

4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die Finanzierungsmodalitäten für die berufliche Weiterbildung endlich klar zu regeln sind und der Kanton gegenüber dem Bund eine führende Rolle übernehmen sollte?
5. Ist der Regierungsrat bereit beim Bund dahin zu wirken, dass mehr öffentliche Mittel für die höhere Berufsbildung aufzubringen sind?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, die Ausbildungs- und Weiterbildungskosten zumindest steuerlich gleich zu behandeln? Wie stellt er sich zum sogenannten «Modell 2» einer Expertenkommission des Bundes, welches den Verzicht auf das bisherige Gewinnungskostenprinzip fordert und jede Aus- und Weiterbildung nach der Sekundarstufe II gleich behandeln will?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanna Rusca Speck, Benedikt Gschwind, Zürich, und Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Gebührenstruktur der Bildungswege der höheren Berufsbildung kann nicht direkt mit den Gebühren eines Hochschulstudiums verglichen werden. Die im Vergleich zur höheren Berufsbildung tieferen Semestergebühren im Hochschulbereich sind darin begründet, dass die ordentlichen Hochschulstudiengänge als Erstausbildung gelten, während die höhere Berufsbildung in der Bildungssystematik zur Weiterbildung gerechnet wird. Aus der konzeptionellen Unterscheidung zwischen Erst- und Weiterbildung werden deshalb auch für Weiterbildungsangebote an Hochschulen grundsätzlich kostendeckende Gebühren erhoben (vgl. § 42a des Universitätsgesetzes, LS 415.11, § 32 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007, LS 414.10). Zur Problematik der unterschiedlichen staatlichen Finanzierung der höheren Berufsbildung und der Hochschulbildung hat der Regierungsrat ausführlich in seinem Ergänzungsbericht vom 25. Juli 2001 zum Postulat KR-Nr. 251/1997 betreffend Anpassung der Studiengebühren an allen öffentlichen Schulen Stellung genommen.

Berufsleuten stehen nach Abschluss der Berufslehre grundsätzlich zwei Bildungswege offen: Der erste Weg führt durch die Weiterbildungen im Rahmen der höheren Berufsbildung und wird häufig berufsbegleitend absolviert. Der zweite Weg führt über die Berufsmaturität zu einem Studium an einer Fachhochschule und gilt im Sinne des oben Erwähnten als Erstausbildung. Die Teilnahme an den Bildungsangeboten der höheren Berufsbildung wird häufig von der Arbeitgeberin oder vom Arbeit-

geber finanziell unterstützt, weil sie auch im betrieblichen Interesse liegt. Eine weitere Unterstützung der berufsspezifischen Weiterbildung können auch die Organisationen der Arbeitswelt mit ihren Berufsbildungsfonds gestützt auf Art. 60 Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) ermöglichen. Die Ausbildung an Fach- oder universitären Hochschulen liegt ausserhalb der Partnerschaft von Staat und Wirtschaft im Bereich der Berufsbildung.

Zu Frage 2:

Der Kantonsrat hat am 14. Januar 2008 das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG, ABI 2008, S. 64 ff.) verabschiedet. In § 43 Abs. 2 EG BBG wird der Rahmen für die Schul- und Kursgelder für Angebote der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung festgelegt. Eine Senkung der Schul- und Kursgelder müsste durch höhere Staatsbeiträge ausgeglichen werden.

Zu Fragen 3 und 4:

Mit dem Postulat KR-Nr. 161/2004 betreffend neue Finanzierungsmodelle für die Weiterbildung wurde der Regierungsrat 2004 eingeladen, neue Finanzierungsmodelle für die Berufsbildung aufzuzeigen. §§ 35–44 EG BBG regeln die Finanzierung der Berufsbildung neu. Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes hat der Kantonsrat zugleich auch das erwähnte Postulat als erledigt abgeschrieben. Sofern die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 28. September 2008 dem Gesetz zustimmen, werden in einem nächsten Schritt auf Verordnungsstufe die Ausführungsregelungen zum EG BBG ausgearbeitet.

Zu Frage 5:

Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung ist in Art. 52–59 BBG und in Art. 59–61 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) geregelt. Der Bund beteiligt sich höchstens zu einem Viertel an den Kosten der höheren Berufsbildung (Art. 65 Abs. 1 BBV). Der Kanton Zürich setzt sich dafür ein, dass der Bund seine gesetzlichen Verpflichtungen einlöst.

Zu Frage 6:

Nach dem geltenden Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1), vorgegeben durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) und das Bundesgesetz gleichen Datums über die direkten Bundessteuern (DBG; SR 642.11), können nur «die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten mit Einschluss der Wiedereinstiegskosten» abgezogen werden (§ 26 Abs. 1 lit. d StG). Die Abgrenzung dieser abzugsfähigen Weiterbildungskosten von den nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten ist vielfach schwierig.

Die Schwierigkeiten hängen unter anderem damit zusammen, dass bei der Frage, ob eine «mit dem Beruf zusammenhängende» Weiterbildung vorliegt, von der konkreten beruflichen Stellung des Steuerpflichtigen auszugehen ist. Grundsätzlich wäre daher eine Lösung zu begrüssen, bei der im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit nicht mehr zwischen beruflicher Ausbildung und beruflicher Weiterbildung unterschieden, sondern ein betragsmässig begrenzter, besonderer und kombinierter Abzug für berufliche Aus- und Weiterbildungskosten vorgesehen würde. Eine solche Lösung setzte jedoch voraus, dass das Bundesrecht – StHG und DBG – entsprechend geändert würde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi